



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

109. Erkenntniß des Hofgerichts vom 10. Mai 1833 in Sachen des Leibzüchters Otto in Hedderhagen, Klägers etc. gegen den Col. Otto das., m. den zum Otto'schen Concurse bestellten Contradictor, ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

tionen VI. m. 325 bezeugten früheren Praxis accommodirenden — Bevorzugung des älteren vor den jüngeren Kindern einen Grund zu seiner irrigen Annahme gefunden hat. Es braucht jedoch kaum erinnert zu werden, daß auch diese Bevorzugung lediglich auf jener, sich als bequemer Ausweg aus weiter bevorstehenden Irrungen empfehlenden, Praxis beruhet, und daß sie u. a. namentlich dann völlig wegfallen muß, wenn, wie nicht selten geschieht, ein dem Bauerstande nicht Angehöriger, etwa um im Concurse über das Vermögen eines Colons sein auf dessen Colonat hergeliehenes Capital nicht einzubüßen, ohne die Absicht zu haben, die Stätte selbst bäuerlich zu bewirthschaften, selbige angekauft hat. — Die Justizkanzlei hat die obigen Grundsätze auch im Falle der Eröffnung einer Colateralsuccession in Anwendung gebracht und erlaubt sich hieneben einen Actenverfolg in Sachen Bieth gegen Mordt s. p. r. vorzulegen, weniger um ihre Praxis damit zu documentiren, als um gelegentlich zu zeigen, wie leicht auswärtige Rechtsgelehrte den eigentlichen Sinn unserer Rechtsinstitute unrichtig deuten, indem in den Entscheidungsgründen des (das hiesige Urtheil bestätigenden) Erkenntnisses des Marburger Spruchcollegii die Ansicht durchblickt, die Untheilbarkeit der Colonate beruhe bloß auf dem Auerberrichte; da doch umgekehrt das letztere nur als eine, wenngleich mittelbare, Folge jener Untheilbarkeit erscheint.

Detmold den 12. December 1850.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

---

N<sup>o</sup> 109.

In Sachen des Leibzüchters Otto in Hedderhagen, Kläger und Recurrenten, gegen den Colon Otto das. m. den zum Otto'schen Concurse bestellten Contradictor, Verklagten und Recursen,

Theilung des Colonats betreffend,  
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der Bescheid des Amtes Lage v. 19. Jan. 1830 zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, beider Theile Anwälte aber wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und zur Nachbringung ihrer Vollmachten binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe anzuweisen sehen.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen und anweisen.

**V. A. W.**

Conclusum am Generalhofgericht den 10. Mai et publ. Detmold den — — 1833.

### Entscheidungsgründe.

Der Recurrent verlangt, daß das Otto'sche Colonat in Hedderhagen, wenigstens dem Werthe nach, unter sämtliche Kinder seiner verstorbenen Ehefrau gleich getheilt werde. Er behauptet zugleich zu der, dieserhalb beim Amte Lage erhobenen Klage auch von seinen bereits volljährigen Stiefbrüdern beauftragt worden zu seyn. Da aber diese, wie aus den Acten erhellt und vom Recurrenten in seiner Replik selbst eingeräumt wird, ihre Theilnahme am Proceße geweigert haben, so erscheint derselbe nur für seine eigene Kinder legitimirt.

#### L. 40. §. 4. D. de procurat.

Zur Begründung seiner Klage hat Recurrent nur angeführt, daß das Otto'sche Colonat seiner verstorbenen Ehefrau geschenkt, daher als ein neu acquirirtes zu betrachten sey, und daß an solchen Colonaten allen Kindern ein gleicher Anspruch zustehet.

Was zunächst die letztere Behauptung anbetrifft, so läßt sich diese in ihrer Allgemeinheit nicht rechtfertigen. Schon im Tit. XI. der Polizeiordnung von 1620 ist die Untheilbarkeit der Colonnate gesetzlich ausgesprochen und in Tit. VII. bestimmt worden, daß der rechte Erbe oder Auerbe das Gut, dessen Geschwister dagegen nur einen der Größe nach genau bestimmten Brantschatz erhalten sollen. Es ist hierdurch also eine gänzliche, mithin auch civilrechtliche Untheilbarkeit der Colonnate vorgeschrieben worden, und daß dabei zwischen ererbten und neu erworbenen Colonaten kein Unterschied gemacht werden soll, gehet aus dem Tit. XI. §. 2 der Polizeiordnung deutlich hervor wornach selbst dasjenige, was zu einem meherstättischen oder anderen Gute neu angekauft ist, nicht wieder davon getrennt, sondern nach Colonatrechte, mit Ausschluß aller übrigen Kinder des Erwerbers, vererbt werden soll. Durch die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ist dann die Erbfolge noch dahin näher bestimmt, daß das in einzelnen Theilen des Landes hergebrachte Erstgeburtsrecht aufgehoben seyn, und nunmehr allgemein das Erstgeburtsrecht bei Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Hiernach stehet als Regel fest, daß Colonnate jeder Art, ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbung, auf den Erstgeborenen vererbt werden, und die nachgeborenen Kinder nur auf den polizeiordnungsmäßigen Brantschatz Anspruch haben. Diese Regel wird aber durch den §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung nicht wieder aufgehoben. Denn wenn auch darin gesagt wird, daß die Gütergemeinschaft bei den Bauern sich auf alles theilbare Vermögen erstrecke, und aus diesem Grunde bei der Wiederverheirathung des längstlebenden Ehegatten eine Theilung der vorhandenen Acquisita, sofern diese noch nicht durch darüber ergangenen Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden, zwischen ihm und seinen Vorkindern Statt finde,

so dürfen doch unter solchen *acquisitis* oder Zubehörungen keine *Colonate* verstanden werden, weil die Untheilbarkeit dieser letzteren und die darauf beruhende Erbfolge in demselben §. ausdrücklich anerkannt wird, und *Hof* und *acquisita* einander gegenüber gestellt sind.

Zwar sind Eltern nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht berechtigt, zu Gunsten Eines ihrer Kinder solche Dispositionen über ihr Vermögen zu treffen, wodurch den übrigen Kindern selbst der Pflichttheil entzogen wird, und es ist noch weniger der mit seinen Kindern in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte nach Vorschrift der Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786 zu einer ungleichen Vertheilung des Gemeinguts befugt. Hieraus folgt aber nur, daß der Anerbe eines neu *acquirirten* *Colonats* im ersten Falle, wenn durch die *Acquisition* der Pflichttheil der übrigen Kinder geschmälert wird, so viel, als zu dessen Ergänzung erforderlich ist, herauszuzahlen, und im zweiten Falle die Gemeinschaft nach Analogie des §. 7 der cit. Verordnung für dasjenige, was vom gemeinschaftlichen Vermögen zur Erwerbung des *Colonats* verwandt worden, zu entschädigen verbunden ist. Beide Verpflichtungsgründe setzen daher einen *Erwerb titulo oneroso* voraus und treten mithin im vorliegenden Falle nicht ein.

Dazu kommt noch, daß das *Otto'sche* *Colonat* keinesweges als ein von der Ehefrau des *Recurrenten* neu erworbenes betrachtet werden kann. Aus dem amtlichen *Protocolle* vom 28. Apr. 1786 geht nämlich hervor, daß jene von den kinderlosen Eheleuten *Otto* mit landesherrlicher Genehmigung förmlich an Kindes Statt angenommen und zur Auerbin des Hofes erklärt worden ist. Eine solche *Adoption* hat aber nach

#### L. 10 C. de adoptionib.

die Wirkung, daß das adoptirte Kind dem neuen Vater als *Intestaterbe* und *suus succedit*, und es ist das *Otto'sche* *Colonat* daher in der That in derselben Familie geblieben und vererbt worden.

Endlich wird vom *Recurrenten* in zweiter Instanz selbst eingeräumt, daß seiner Ehefrau bei ihrer zweiten und dritten Verheirathung gewisse *Meyerjahre* mit ihrer Einwilligung vom Amte *verschrieben* sind. Hierin liegt die bestimmte Erklärung, daß das *Colonat* selbst von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn und nach Ablauf der *Meyerjahre* ihrem ältesten Sohne als *Eigenthum* zufallen solle, also eine wirkliche Disposition über die Erbfolge, deren Gültigkeit wenigstens von den Kindern der spätern Ehen, die damals noch über all keine Rechte hatten, nicht angefochten werden kann.

Der amtliche *Bescheid* erscheint daher in jeder Hinsicht rechtlich begründet, und hat deshalb unter *Verurtheilung* des *Recurrenten* in die Kosten dieser Instanz bestätigt werden müssen.